



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt III/L1 (Luftfahrtrecht und Flugsicherung)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 58.554/0003- III/L1/2009	UV-GSt/Ma	Doris Unfried	DW 2720	DW 2105		3.11.2009

Bundesgesetz, mit dem das Austro-Control-Gesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) spricht sich gegen die oa Änderung aus und begründet dies wie folgt:

Eine automatische jährliche Anpassung der Gebühren der Austro Control GmbH auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) führt zu einem nicht gewünschten additiven Anstieg dieser Gebühren. Auch die Löhne und Gehälter der Beschäftigten steigen nicht automatisch und nicht in der Höhe des VPI. Darüber hinaus ist fraglich, ob der VPI, der mit seinem auf das Verbrauchsverhalten abgestimmten Warenkorb die Preisbelastung eines durchschnittlichen österreichischen Haushaltes widerspiegelt, geeignet ist die Kostenveränderungen bei den Start- und Landegebühren abzubilden. Es wäre aus Sicht der BAK zu prüfen, ob nicht der Erzeugerpreisindex eine aussagekräftigere Grundlage bieten könnte und das Einziehen von Schwellenwerten – üblicherweise ab 5% - ein Gebührenanpassungsverfahren initiieren sollte. Automatische Verteuerungen werden aber grundsätzlich abgelehnt und darüber hinaus sollte gerade in Zeiten der Krise die Standortqualität nicht durch Verteuerungen gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors